

## Versammlungskalender

Versammlungen finden statt am

- |                               |                            |
|-------------------------------|----------------------------|
| 10. 10. in Grabow             | 11. 10. in Schneidemühl    |
| 10. 10. in Greußen            | 12. 10. in Gotha           |
| 10. 10. in Guben              | 12. 10. in Magdeburg       |
| 10. 10. in Muskau             | 14. 10. in Nürnberg        |
| 10. 10. in Runkel             | 17. 10. in Stuttgart       |
| 11. 10. in Gera               | 18. 10. in Neuruppin       |
| 11. 10. in Königswusterhausen | 18. 10. in Paderborn       |
| 12. 10. in Eisleben           | 26. 10. in Frankfurt a. M. |

Näheres in den Bekanntmachungen in den Vereinsnachrichten der heutigen und vorigen Nummer.

Schreiben der Handwerkskammer über Belassung des Lehrlings des Kollegen Hagel in Ettlingen wird befürwortend behandelt. Ebenso wurde ein Schreiben des Landesverbandes verlesen, der um Einreichung der Centra-Mitgliederliste bittet. Des weiteren wurde längere Zeit über die Steuereinschätzung gesprochen und ein Mitglied zur Steuerfestsetzungskommission bestimmt. Dann wurde ein Weckerangebot der Firma Greulich besprochen und beschlossen, einen Probewecker kommen zu lassen. Ein Schreiben der Landesversicherungsanstalt und ein Bücherangebot wurden verlesen. Sodann gab Kollege Feißkohl einen spannenden Bericht über die Reichstagung zu Köln und die Hin- und Rückfahrt. Des heiteren wurde gar vieles erzählt, und in jedes Kollegen Brust weckte sich das Verlangen, auch einmal so eine Reichstagung mitzumachen. Der Vorsitzende dankte für den schönen Bericht und fuhr in der Tagesordnung weiter. Die Erwerbung von 19 Hausuhrwerken wurde nochmals durchgesprochen, ferner wurde ein Fall von unerlaubter Lehrlingshaltung besprochen und an die Handwerkskammer weitergeleitet. Kollege Widmann (Knielingen) brachte noch eine Sache zur Sprache, die speziell sein Tätigkeitsbereich betrifft, worin er jedoch der Unterstützung aller Kollegen sicher sein kann. Ein Fall, wo sich ein Mechaniker die Bezeichnung Uhrmacher beilegt und ihm Konkurrenz macht, er jedoch bei Behörden und vor Gericht keinen Erfolg in der Bekämpfung dieses Handelns hatte und er gewillt ist, diese Angelegenheit durchzukämpfen. Man nennt dies bei uns Gewerbefreiheit. Der Vorsitzende schließt 11 Uhr 30 Minuten die Versammlung. Anwesend 15 Kollegen. A. Fischbach.

**Versammlung in Reutlingen.** Zu dem in der Nr. 40 auf Seite 788 veröffentlichten Bericht über die Versammlung des Bezirksvereins Schwarzwald teilt uns Herr Kollege Pfau in Lauterbach bei Schramberg unter anderem folgendes mit:

„In Ihrer Nr. 40 heißt es, daß Herr Pfau (Schramberg) verlangte, daß an Beamte und Arbeiter überhaupt keine Uhren abgegeben werden sollten. Das ist falsch. Ich habe erklärt, daß ich gegen den Zustand, wie er seit längerer Zeit bei den hiesigen Fabriken besteht, nichts einzuwenden hätte, und daß es nicht möglich sei, gar keine Uhren abzugeben, namentlich an Beamte und Arbeiter, die schon mehrere Jahre im Betriebe sind und für sich eine Uhr brauchen. Das wäre denn doch zu engherzig. Das Ideal wäre es ja, aber so, wie die Dinge liegen, läßt es sich, ohne ungerecht zu sein, nicht durchführen. Das war in der Vorversammlung. In der Hauptversammlung hatte dann Kollege Hubrich (Rottweil) den Antrag gestellt, gar keine Uhren abzugeben. Ich habe dann dagegen gesprochen. Ich bitte, das in der nächsten Nummer zu berichtigen.“

## Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im August

Im Monat August kamen in Deutschland insgesamt 68 dz Uhren im Werte von 838000 Mk. zur Einfuhr. Zur Ausfuhr gelangten dagegen insgesamt 5390 dz im Werte von 3494000 Mk. Im Vorjahr kamen im August 163 dz = 2373000 Mk. zur Einfuhr, während 6397 dz = 4078000 Mk. ausgeführt wurden. Sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr haben gegenüber dem Vorjahr stark abgenommen.

An Taschenuhren kamen 25464 Stück im Werte von 522000 Mk. zur Einfuhr. Im Vorjahr belief sich die Einfuhr auf 94613 Stück. Versandt wurden dagegen im August 1926 87748 (1925 111020) Stück im Werte von 357000 Mk.

Uhrgehäuse wurden 1121 Stück von Deutschland aufgenommen und 3624 Stück von Deutschland an das Ausland abgegeben. Fertige Uhrwerke wurden 7558 Stück im Werte von 80000 Mk. zur Einfuhr gebracht und 811 Stück im Werte von 3000 Mk. ausgeführt. Sehr groß war wieder der Versand an Wand-, Stand- usw. Uhren, wovon 4523 dz ausgeführt wurden mit einem Werte von 2362000 Mk. Aufgenommen wurden von Deutschland dagegen nur 19 dz im Werte von 26000 Mk. Außerdem wurden noch verladen nach außerhalb Deutschland: 326 dz Uhrwerke, 299 dz Uhrteile, 30 dz Turmuhren und 144 dz Zählwerke, Meß- und Registrier- vorrichtungen.

## Zum Konkurse der Zentralkasse, Spar- u. Kreditbank, e. G. m. b. H., Düsseldorf

Ueber 200 Uhrmacher, die der Zentralkasse als Genossenschaftler angehörten, kommen durch das Vorgehen des Konkursverwalters in große Bedrängnis. Der Konkursverwalter scheint allerdings selbst nicht über die Verhältnisse der Genossenschaft und seiner Mitglieder sehr unterrichtet zu sein; sonst wäre es unerklärlich, daß vielfach Genossen kurz hintereinander Rundschreiben erhalten, die korrigiert werden und von denen ein Rundschreiben das andere als Irrtum hinstellt. Die Konkursverwaltung müßte sich doch mehr bewußt sein, daß sie bei ihren Mitteilungen an die Uhrmacher mit der nötigen Vorsicht vorgeht, um nicht unnötigerweise einzelne Uhrmacher in größte Unruhe zu bringen. Auch aus Veröffentlichungen geht hervor, daß man unbewußt zum Nachteil einer ganzen Reihe von Genossen die tatsächlichen Verhältnisse entstellt wiedergibt.

Ich halte es deshalb für meine Pflicht, nach dem Material und den Berichten, die mir zur Verfügung stehen, nachstehendes zu veröffentlichen. Manch ein Genosse wird daraus sicher für sich Vorteil ziehen können.

Zunächst muß festgestellt werden, daß ein Statut der Genossenschaft nicht aufzutreiben ist. Auch mir steht leider kein Stück zur Verfügung. Es müßte zunächst festgestellt werden, wie das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft. Soweit ich unterrichtet bin, läuft es vom 1. Juli bis 30. Juni eines Jahres, so daß bei Kündigungen immer zum 30. Juni das Ausscheiden möglich wäre. Wie die Kündigungsfrist festgesetzt war, entzieht sich gleichfalls meiner Kenntnis, ebenso, welche Vorschriften das Statut enthält bezüglich des Beschlusses der Auflösung der Genossenschaft. Die Auflösung der Genossenschaft hat nämlich für eine ganze Reihe von Genossen ganz erhebliche Bedeutung. Bekanntlich haften auch die Genossen mit ihrer Haftsumme, die im letzten Halbjahr vor Auflösung der Genossenschaft ausgeschieden sind. Es wird nun in einer Veröffentlichung behauptet, daß die Auflösung (Liquidation der Genossenschaft) in der Generalversammlung am 8. Dezember 1924 beschlossen wäre. Das ist falsch. Dieser Generalversammlungsbeschuß wurde von mir beim Amtsgericht Düsseldorf seinerzeit angefochten, weil die Generalversammlung nicht rechtsgültig einberufen war, ihre Beschlüsse deshalb nichtig waren. Diesem Einspruch ist stattgegeben worden. In einem Rundschreiben des damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Rechtsanwalt Bernards, vom 30. Januar 1925, sagt er ausdrücklich, daß „die Generalversammlung vom 8. Dezember 1924 infolge Nichtbeachtung der Statuten keine bindenden Beschlüsse nach irgendeiner Seite hin fassen konnte“.

Er beruft demnach eine neue Generalversammlung für den 3. Februar 1925 ein. Diese Generalversammlung fand tatsächlich statt und die Liquidation wurde gegen eine Stimme von den 85 anwesenden Genossen beschlossen. Es ist mir aber fraglich, ob dieser Beschluß der Generalversammlung nicht auch nichtig ist. Leider kann ich die Rechtsverhältnisse nicht nachprüfen, da mir ein Protokoll dieser Generalversammlung nicht zur Verfügung steht.

Die Auflösung einer Genossenschaft wie der Zentralkasse als Spar- und Kreditverein ist durch das Gesetz genau geregelt, und zwar durch §§ 78, 78a und 78b des Genossenschaftsgesetzes. Abgesehen von den anderen Erschwernissen, wird in § 78a des Genossenschaftsgesetzes ausdrücklich verlangt, daß über die Auflösung einer Genossenschaft (Spar- und Kreditverein) ein Gutachten des zuständigen Revisionsverbandes anzufordern ist. Dieses Gutachten mußte nach dem Gesetz in der Generalversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hatte, verlesen werden. Es wäre demnach nachzuprüfen, ob überhaupt ein derartiges Gutachten des Revisionsverbandes vorliegt. Lag ein solches zur Generalversammlung vor, wurde es auch verlesen und sprach es sich für die Auflösung der Zentralkasse aus, so könnte unter Umständen die Rechtsgültigkeit der Generalversammlung festgestellt werden. Lag dieses Gutachten aber nicht vor (was zu vermuten ist), oder sprach es sich gegen die Auflösung der Zentralkasse aus, so würden die Beschlüsse dieser Generalversammlung nicht nur anfechtbar sein, sondern sie wären nichtig, d. h. der Rechtszustand wäre hergestellt, als wenn eine Generalversammlung überhaupt nicht über die Auflösung beschlossen hätte.

Den beteiligten Kollegen, denen es möglich ist, die Protokolle nachzuprüfen, sei deshalb der Hinweis gegeben, sofort in eine strenge Nachprüfung einzutreten. Unter allen Umständen aber ist es falsch, wie vom Konkursverwalter angenommen wird, daß die Auflösung der Genossenschaft am 8. Dezember 1924 beschlossen ist. Auch im „Reichsanzeiger“ ist ausdrücklich durch das Amtsgericht Düsseldorf die Bekanntmachung erlassen worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Februar 1925 aufgelöst ist. Dieser Tag muß vorläufig als Tag der Auflösung der Genossenschaft angesehen werden. Demnach wären alle die Genossen von der Inanspruchnahme frei, die mit dem 30. Juni 1924 ausgeschieden sind.

Wäre die Generalversammlung vom Februar gleichfalls nichtig, so würde als Tag der Auflösung der Genossenschaft der Tag der Konkursöffnung, also der 20. Mai 1926, anzusehen sein. Dann würden allerdings alle die Genossen von der Haftsumme befreit sein, die bis 30. Juni 1925, also 1 Jahr später, ausgeschieden sind. W. König.